

Wochenblatt für Wilsdruff

Erhält wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend. Ausserdem werden tags vorher
bis mittags 11 Uhr angemessen.

Bezugspreis in der Stadt vierthalb Pf. 10 Pf. frei ins
Haus, abgezahlt von der Expedition 1.200 Pf. nach die Post und
unseren Landausträger bezogen. 10 Pf.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

und -Zeitung.

Amts-Blatt



-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönberg, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lugen, Mittz-Roitschen, Mohorn, Münzig, Neudorf, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman)-Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Blümke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttinger, Wilsdruff.

Nr. 22.

Donnerstag, den 25. Februar 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund von § 1 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Borratsverhreibungen werden als Behörden, denen Auskunft über Borräte an Kartoffeln und Buttermitteln zu geben ist, die Amtshauptmannschaften für die Bezirksverbände und die Städte der aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte für diese bestimmt. Die Bundesratsverordnung ist nachstehend unter § 1 abgedruckt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 19. Februar 1915. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Borratsverhreibungen. Vom 2. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ernährung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Borräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssachen dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Buttermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Dext- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft verpflichteten erfordert werden.

§ 2

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Gewerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Borräte, die dem zur Auskunft verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
 2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
 3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.
- Der zur Auskunft verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:
1. wer die Borräte aufbewahrt, die ihm gehören;
 2. wem die fremden Borräte gehören, die er aufbewahrt;
 3. wann die Borräte abgegeben werden können;
 4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
 5. wohin früher angemeldete Borräte abgegeben sind.

Jed. 8 weitere Eintragen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borratsträume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft verpflichteten zu prüfen.

§ 5

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 6

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnungen über Borratsträume vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben.

Berlin, am 2. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Dienstag, den 2. März 1915, vormittags 10 Uhr,
findet im Sitzungssaale der amts'hauptmannschaftlichen Räte statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Kammerbüro des amts'hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 23. Februar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenensuche. Unter den Viehbeständen in Blankenstein Nr. 53 sowie 2 in der Gemeinde Penig (Amtsh. Dresden-N.) ist die Maul- und Klauenensuche ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 und 163 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz werden (zu 1) als Sperrbezirk der Ortsteil Griesbach der Gemeinde Blankenstein, als Beobachtungsgebiet der übrige Teil der Gemeinde Blankenstein, (zu 2) als Beobachtungsgebiet die Gemeinden Steinbach bei Kesselsdorf und Roitzsch bei Kesselsdorf bestimmt.

Als Schuhkreis gemäß § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz werden die Gemeinden Neukirchen mit Gutsbezirk, Helbigsdorf, Limbach mit Gutsbezirk, Hanneberg mit Gutsbezirk, Schmiedewalde und Steinbach bei Mohorn mit Gutsbezirk festgelegt.

Für den Sperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und den Schuhkreis gelten die Vorschriften in §§ 162–166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz. Gesetz- und Verordnungsbollett 1912 Seite 83 folgende – und die sonstigen von der Königlichen Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen geistlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Meißen, am 23. Februar 1915.

Nr. 302, 303 a. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das große Völkerlingen.

Das Kriegziel.

Die lebhaftesten Auseinandersetzungen, die sich am Ende des Krieges für Deutschland entzündeten, haben zu einer nochmaligen offiziellen Kundgebung geführt, die in der Nordbahn, Allg. Bltg. veröffentlicht wird. Auch im preußischen Abgeordnetenkabinett kam es zu Erörterungen über die gleiche Angelegenheit, ohne daß natürlich andere Resultate erzielt wurden, als wie sie aus den halbamtl. Veröffentlichungen gesogen werden konnten. In der jetz durch die Nordbahn, Allg. Bltg. veröffentlichten Auskathung heißt es u. a.:

Es handelt sich um wohlerwogene Beschlüsse der politischen und der militärischen Führung, denen zufolge eine Diskussion der künftigen Friedensbedingungen als gegenwärtig noch unzulässig zu behandeln ist. Freig. ist eine mehrfach, z. B. in der Kreuzzeitung, ausgeschriebene Ansicht, daß die Reichsführung bei der Regelung der Friedensfrage die Mitwirkung des Volkes ausübt. Wir haben vielmehr ausdrücklich betont, daß die Regierung, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, dankbar sein wird, von einem starken Volkswillen gestützt zu sein. Es handelt sich hier also lediglich um die Frage des richtigen Zeitpunktes, der nur durch die militärischen Ereignisse bestimmt werden kann.

Der Standpunkt der Regierung bleibt also: Es müssen diese Feinde niedergemacht werden, oder das Ende ihres militärischen Widerstandes muß wenigstens in sicherer Aussicht stehen, ehe den Gedanken und Forderungen unseres Volkes freie Bahn gegeben werden kann; sonst laufen wir Gefahr, unsere eigene nationale Geschlossenheit und die auf ihr beruhende kriegerische Stärke zu erschüttern, also mehr Schaden als Nutzen zu stiften. Wir müssen uns deshalb auch in dieser Beziehung noch gedulden, so sehr die Frage des Friedensschlusses auch allen Vaterlandstreuen auf dem Herzen brennt.

Die Haushaltskommission des preußischen Abgeordnetenkabinetts beschäftigte sich nach den wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart auch mit den politischen und nationalen Fragen dieses Krieges und stellte auf Grund ihrer Aussprache Forderungen auf, mit denen sie auf Zustimmung in den weitesten Kreisen des Volkes zu rechnen hat. Einmal scheinen ihr die Machtbefugnisse der Militärbehörden gegenüber den geltenden Gesetzen nicht genügend abgegrenzt zu sein, was zur Folge habe, daß bis und da gesetzlich verbriefte Rechte des einzelnen außer Kraft gesetzt werden, was durch den Kriegszustand allein weder begründet noch erforderlich sei. Dann wurde auch die Handhabung der Zensur insfern bemängelt, als sie jede Eindeutlichkeit vermissen ließe. Und drittens wird eine rechtzeitige Anhörung des Volkes über die Friedensbedingungen gefordert.

Am Schlusse der Beratungen des Ausschusses wurde die volle Übereinstimmung der Regierung mit seinen Wünschen und Forderungen ausdrücklich festgestellt. Der Reichskanzler ist ja hinreichend dafür gesamt, daß er Zugeständnisse, die der Volksvertretung gegeben worden sind, mit größter Gewissensbisse einzulösen weiß, auch wenn die Umstände ihre Erfüllung noch so sehr erschweren. In diesem Falle aber können, was die Frage des Kriegszieles anbetrifft, die wiederholten Mahnungen zur Geduld nur als berechtigt anerkannt werden. Es sind ausschließlich militärische Gründe, die für sie vorgebracht werden, und wir wissen, daß sie in jeder Beziehung den Ansprüchen unserer obersten Heeresleitung entsprechen. Da gerade diese ist es, welche den allergrößten Wert darauf legt, daß erst das militärische Ziel, der Sieg über unsere Feinde gesteckt ist, ehe der Schreib- und Redefluß über die Friedensbedingungen seinen Lauf nehmen soll. Mit vollem Recht, sollten wir meinen. Denn wenn auch Russland und Frankreich am Ende ihrer Widerstandskraft angelangt sein sollten, so hat doch der eigentliche Kampf gegen England eben erst seinen Anfang genommen; und darüber sind wir doch alle im klaren, daß die Gestaltung des Friedens im wesentlichen davon abhängt, wie weit es und gelingt, auch England auf die Seite zu ziehen.

Vereinigen wir also nach wie vor alle unsere Kräfte auf den Kampf gegen den Feind und hoffen wir weiter